

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Unsere gesamten Lieferungen erfolgen ausnahmslos aufgrund nachfolgender Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten für diesen Vertrag nicht. Diese Geschäftsbedingungen bilden bis zum ausdrücklichen Widerruf auch Grundlage für spätere Verträge. Wurden Aufträge bestätigt, so gelten die Preise und Abmachungen, Lieferfristen, Verfügbarkeits- und Liefertermine sowie Geschäftsbedingungen als vereinbart.

### 2. Lieferverpflichtung, Lieferfristen

Angebote bleiben bis zur ausdrücklichen Auftragsbestätigung freibleibend, es sei denn, sie werden unverzüglich erfüllt. Lieferfristen und –termine gelten nur annähernd. Die Vereinbarung einer Lieferung zu einem kalendermäßig festgesetzten Termin bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zusicherung. Lieferverzögerung in Folge von Kriegsgefahr, Unruhen, Streik, Transport-Hindernisse oder höhere Gewalt berechtigen den Lieferer nicht nur zur Verlängerung der Lieferzeit, sondern auch zum Rücktritt vom Vertrag, auch wenn die Behinderung nur vorübergehend ist.

### 3. Lieferverzug, Nichtlieferung

Sind Lieferzeiten vereinbart und ist die Leistung nicht zu einer bestimmten Zeit erfolgt, so darf der Besteller nicht sofort vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Der Lieferant ist zu Teilleistungen ausdrücklich berechtigt. Im Falle der Unmöglichkeit oder Verzug bezüglich des noch ausstehenden Teiles ist der Besteller weder zum Rücktritt noch zur Stellung von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich der Gesamtleistung berechtigt. Er muss vielmehr eine angemessene mindestens 4-wöchige Nachfrist bewilligen. Die Nachfrist ist unverzüglich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lieferzeit zu setzen. Wird eine Nachfrist nicht gesetzt, verbleibt es beim Erfüllungsanspruch, weitergehende Rechte bestehen nicht.

### 4. Gefahrenübergang, Leistungsort

Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers, auch Lieferung frei Empfangsort ändert nichts an dem Leistungsort. Angaben über Gewicht, Trockenheit, Frachten usw. erfolgen nach bestem Wissen, eine Gewähr wird jedoch nicht übernommen. Soweit eine andere Abrede nicht schriftlich vereinbart oder bestätigt worden ist, erfolgt die Preisstellung immer ab Werk.

### 5. Lieferung

Ist Lieferung frei Baustelle oder frei Lager vereinbart, so gilt dies unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrtsstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

### 6. Änderungen oder Stornierungen

Änderungen oder Stornierungen von Anfertigungsaufträgen sind nur einvernehmlich möglich und nur, sofern übliche Lieferfristen vereinbart wurden. Insbesondere ist bei Änderungen oder Stornierungen der Produktionsfortschritt zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden zusätzlich einer Bearbeitungspauschale von € 50,- berechnet. Die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit verlängert sich entsprechend.

### 7. Warenrücknahme

Grundsätzlich wird angenommene Ware nicht zurückgenommen. Sollte eine Rücknahme der Ware schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sein, so kann nur einwandfreie Ware zurückgegeben werden. Hierfür wird eine Bearbeitungs- und Umtauschpauschale von 15% des Warenwertes, mindestens jedoch € 10,- je Rückgabe zzgl. Logistikkosten berechnet. **Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen, von Maßzuschnitten oder von auf Wunsch des Bestellers besonders beschaffter Waren ist ausgeschlossen.** Die Mängelhaftungsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

### 8. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, bei Übergabe der Ware, dieselbe anzunehmen. Nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig ab, so ist der Lieferant berechtigt, seine vertragliche Verpflichtung mit anderen Waren mittlerer Art und Güte zu erfüllen und die nicht abgenommene Warenlieferung anderweitig zu verwerten. Der Zahlungsanspruch gegenüber dem Besteller bleibt bestehen, die Rechnung ist innerhalb der vereinbarten Fristen fällig. Lieferzeiten für die erneute Lieferung sind entsprechend neu zu vereinbaren. Ferner ist der Lieferer berechtigt, das übliche Lagergeld zu berechnen oder die Ware zu Lasten und auf eigene Gefahr des Bestellers anderweitig einzulagern. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug so werden Verzugszinsen fällig.

### 9. Zahlung

Der Lieferant ist grundsätzlich auch bei Einräumung einer Zahlungsfrist nicht zur Vorleistung verpflichtet. Zahlungen haben, wenn nichts anderes wirksam vereinbart wurde, ohne Abzüge innerhalb von zwanzig Tagen ab Rechnungsdatum auf eines der angegebenen Konten zu erfolgen. Verzug tritt 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. Vertreter bzw. Beauftragte haben keine Inkassovollmacht. Bei berechtigter Teilleistung bestimmen sich obige Zahlungsziele nach der Rechnungsstellung der Teilleistung. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen nach § 288 BGB zu entrichten. Eine Hereinnahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Wechsel werden nicht angenommen. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Zur Sicherung seines Vergütungsanspruches ist der Lieferant berechtigt, von dem Besteller eine Sicherheit bis zur Höhe der Werklohnvergütung / des Kaufpreises zu fordern durch Vorlage einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft (Erfüllungsbürgschaft) oder einer anderen gleichwertigen Sicherheit, soweit diese von dem Lieferanten akzeptiert wird. Die Aufforderung an den Besteller erfolgt in Textform und gibt dem Besteller Gelegenheit, die Sicherheit binnen einer Frist von zwei Wochen zu leisten. Erbringt der Besteller die geforderte Sicherheitsleistung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall steht dem Lieferant ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Erbringung der Sicherheitsleistung in der geforderten Höhe zu. Hinsichtlich des Leistungsbestimmungsrechts wird vereinbart, dass Zahlungen des Bestellers zunächst auf Zinsen und Kosten und dann auf die älteste Hauptforderung angerechnet werden. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Besteller bei seiner Zahlung eine abweichende Bestimmung trifft.

### 10. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte

Der Lieferant behält sich bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen auch aus anderen Lieferungen an den Besteller das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Höhe der offen stehenden Gesamtforderung vor. Sie sind vom Besteller in verkehrsüblicher Art gegen Verlust und Schaden zu sichern. Im Falle der Verarbeitung durch den Besteller erfolgt die Herstellung für den Lieferanten. Das Eigentum an den gelieferten Waren setzt sich an den Erzeugnissen fort. Im Falle der Vermischung mit anderen unter Eigentumsvorbehalt und Verarbeitungsklausel gelieferten Waren und bei Verarbeitung erlangt der Lieferant ein dem Wert seiner Waren entsprechendes Miteigentum an den Erzeugnissen. Im Falle der Unwirksamkeit der Herstellungsklausel übereignet der Besteller das Eigentum an den Erzeugnissen an den Lieferanten. Bei einer etwaigen Weiterveräußerung muss dem Erwerber gegenüber das Eigentum zugunsten des Lieferanten vorbehalten werden. Für den Fall des Einbau oder des sonstigen wirksamen Erwerbs des Eigentums an den Waren bzw. den daraus erstellten Produkten durch einen Dritten, tritt der Besteller die daraus diesem Dritten gegenüber erwachsenden Forderungen an den Lieferanten zur Sicherheit ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, schriftlich Auskunft über Art und Umfang der erlangten Forderungen und die Person des Abnehmers zu erteilen. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Eigentum an den Waren sowie an den Produkten anderweitig zur Sicherheit zu übereignen und zu veräußern oder rechtsgeschäftlich ein Pfandrecht zu bestellen. Im Falle der Pfändung der Waren oder der Produkte ist der Besteller verpflichtet, das Eigentumsrecht des Lieferers offen zu legen und den Lieferanten unverzüglich zu verständigen. Etwaige hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Hat der Käufer gegenüber Dritten eine Globalzession (Forderungsabtretung) abgegeben, so hat er den Lieferant sofort darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für Schäden aus der Unterlassung dieser Meldepflicht, haftet der Käufer. Zahlungseinstellung oder Insolvenzeröffnungen sind dem Lieferer ebenfalls unverzüglich bekannt zu geben.

### 11. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Im Falle des kaufmännischen Verkehrs gelten hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht sowie der Pflicht zur einstweiligen Aufbewahrung die Bestimmungen der §§ 377ff HGB. Auch auf Transportschäden sind die Waren sofort zu untersuchen. Etwaige Schäden sind dem Fahrer unverzüglich anzuzeigen und auf dem Lieferschein zu vermerken. Im kaufmännischen Verkehr ist der Besteller zunächst darauf verwiesen, vor Inanspruchnahme des Lieferers etwaige Ansprüche gegen Dritte ( z.B. Spediteur) notfalls gerichtlich geltend zu machen. Gewährleistungsansprüche beschränken sich zunächst auf das Recht des Bestellers zur Nachbesserung. Die Entscheidung über Ersatzlieferung oder Nachbesserung trifft der Lieferant. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung mindestens dreimal fehl, so ist der Besteller berechtigt, Preisminderung zu verlangen oder, sofern ein erheblicher Mangel vorliegt, vom Vertrag zurückzutreten, beschränkt auf den mangelhaften Liefergegenstand. Unsere Haftung auf Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeiten, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wir weisen darauf hin, dass Holz ein Naturprodukt ist und Unterschiede in Maserung, Struktur und Farbe vorhanden sein können. Dies stellt keinen Mangel dar. Gleiches gilt für physikalische Eigenschaften unserer Produkte, wie Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas, Doppelscheibeneffekte durch barometrische Druckverhältnisse, Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheibenisolierglas und Geräusentwicklungen bei Sprossen durch Erschütterungen oder Schwingungen.

### 12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer jeweiligen Gesellschaft. Gerichtsstand ist im Falle des § 38 Abs.1 ZPO für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten das jeweils für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Gericht.

### 13. Schlussbestimmungen

Die eventuelle Unwirksamkeit einer der Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An der Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt die gesetzliche Regelung.

Fensterzentrum Deggendorf GmbH

Stand: März 2009